

Anlage 2 – Synopse zur neuen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
Einleitung Seite 1	§ 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406)	Einleitung Seite 1	§ 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der § 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202)	Änderung der Rechtsgrundlage
Einleitung Seite 1	27.04.2011	Einleitung Seite 1	noch unbekannt	Änderung Datum der Beschlussfassung
§ 1 (1)	§ 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt	§ 1 (1)	§ 4 S.2 i.V.m. § 24 KVG LSA	Änderung der Rechtsgrundlage
§ 4 (1)	Der Beirat setzt sich zusammen aus der Oberbürgermeisterin oder ein von ihr benannter Vertreter, einem Vertreter der Wochenmarkt-Beiräte, einem Vertreter des Fachverbandes Schausteller Sachsen-Anhalt e.V., einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) Sachsen-Anhalt, einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK), einem Vertreter des Verbandes der Marktkaufleute, einem Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einem Vertreter der City-	§ 4 (1)	Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter, einem Vertreter der Wochenmarktbeiräte, einem Vertreter des Fachverbandes Schausteller Sachsen-Anhalt e.V., einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), einem Vertreter des Verbandes der Marktkaufleute, einem Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einem Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einem Vertreter der	Textliche Aktualisierung der Bezeichnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Anlage 2 – Synopse zur neuen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	Gemeinschaft und jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).		Fraktionen des Stadtrats der Stadt Halle (Saale).	
§ 4 (1)	neu	§ 4 (1)	Zusätzlich können zwei fachkundige Personen in den Beirat berufen werden.	Einfügung eines Beirats mit zusätzlichen fachkundigen Personen analog der Spezialmärkte (siehe §4 (2))
§ 4 (2)	neu	§ 4 (2)	Bei der Planung von Spezialmärkten kann ein zusätzlicher fachkundiger Beirat berufen werden, der die Stadt Halle (Saale) inhaltlich berät.	Diese Praxis hat sich insbesondere bei der Vorbereitung des Halleschen Töpfermarktes bewährt; die Stadt lässt sich hier neben dem gemäß Marktsatzung zu berufenden Beirat durch ein fachkundiges Gremium regionaler Töpfer bei der Auswahl der Teilnehmer beraten.
§ 5 (4) Punkt 9	neu	§ 5 (4) Punkt 9	die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber oder ihr/sein Personal gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.	Stellungnahme aus dem zweiten Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 6 (1) Punkt 4	neu	§ 6 (1) Punkt 4	die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber mit der Entrichtung der Gebühr mehr als 3 Monate im Verzug ist.	Anpassung an die bisherige Praxis
§ 6 (1) Punkt 5	neu	§ 6 (1) Punkt 5	lebensmittelrechtliche Bestimmungen vorliegen	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt

Anlage 2 – Synopse zur neuen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 7 (4)	neu	§ 7 (4)	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkaufseinrichtung zweckentsprechend barrierefrei nutzbar ist. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 8	Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen	§ 8	Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Zufahrten	ergänzt: Zufahrten
§ 8 (3)	Beim Aufbau...	§ 8 (3)	Beim Betreiben...	schließt den Betrieb und Abbau mit ein
§ 8 (3) Punkt 1	ein Abstand von mindestens sechs Metern von Gebäuden, Denkmälern und Brunnenrändern gewahrt wird	§ 8 (3) Punkt 2	ein Abstand von mindestens sechs Metern zu Gebäuden und Denkmälern gewahrt wird	Die zu Brunnen einzuhaltenen Abstände werden bei Veranstaltungen mit dem FB Umwelt im Einzelfall gesondert geregelt.
§ 11 (2)	(z.B. Tierseuchen)	§ 11 (2)	(z.B. Unwetter, Tierseuchen)	Aktualisierung aufgrund häufiger extremer Wetterlagen
§ 12 (1)	In der Regel sind die Wochenmärkte Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.	§ 12 (1)	Die Wochenmärkte sind wochentags 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Im Januar und Februar findet der Wochenmarkt wochentags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.	Diese zusätzliche Regelung wurde in den vergangenen Jahren nach Händlerbefragung mit Mehrheitsentscheid bereits so gehandhabt und soll daher nun in der Marktsatzung verankert werden.

Anlage 2 – Synopse zur neuen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 12 (1) Punkt 1	<p>Für den „Marktplatz“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 35 Dauerzuweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen 4 Standplätze • Obst und Gemüse 6 Standplätze • Fleischereiprodukte 4 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Fischwaren 3 Standplätze • Gurken 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 3 Standplätze • Imbissprodukte und Getränke 4 Standplätze • Süßwaren mit Verzehr am Stand 2 Standplätze • Gewürze und Kräuter 3 Standplätze <p>5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden</p>	§ 12 (1) Punkt 1	<p>Der Wochenmarkt findet auf der Westseite des Marktplatzes von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt betrieben. Für den „Marktplatz“ werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 50 Standplätze vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen • Obst und Gemüse • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren • Fischwaren • Gurken • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke • Süßwaren mit Verzehr am Stand • Gewürze und Kräuter <p>Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden</p> <p>Die Anzahl der Sortimente wird gestrichen.</p>	<p>Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung. Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden. Die Nachfrage bei Bewerbern und Kundschaft ist gestiegen, dies ermöglicht eine größere Angebotsvielfalt. Die Nachfrage bei den Bewerbern liegt seit Jahren unter der möglichen Anzahl der Standplätze.</p> <p>Diese Änderung ermöglicht die saisonale Zulassung weiterer Anbieter aller Sortimente, die Vielfalt des Angebots wird erhöht und die Attraktivität des Wochenmarktes steigt.</p>

Anlage 2 – Synopse zur neuen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 12 (1) Punkt 2	<p>Für den Markt „Halle-Neustadt“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 30 Dauerzuweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen 5 Standplätze • Obst und Gemüse 4 Standplätze • Fleischereiprodukte 4 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Fischwaren 2 Standplätze • Gurken 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 3 Standplätze • Imbissprodukte und Getränke 4 Standplätze • Korbwaren 2 Standplätze <p>10 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden.</p>	§ 12 (1) Punkt 2	<p>Der Wochenmarkt findet Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt mit erweitertem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt „Halle-Neustadt“ werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 40 Standplätze vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen • Obst und Gemüse • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren • Fischwaren • Gurken • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke • Korbwaren <p>Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden.</p> <p>Die Anzahl der Sortimente wird gestrichen.</p>	<p>Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung. Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden. Die Nachfrage bei Bewerbern und Kundschaft ist gestiegen, dies ermöglicht eine größere Angebotsvielfalt. Die Nachfrage bei den Bewerbern liegt seit Jahren unter der möglichen Anzahl der Standplätze.</p> <p>Diese Änderung ermöglicht die saisonale Zulassung weiterer Anbieter aller Sortimente, die Vielfalt des Angebots wird erhöht und die Attraktivität des Wochenmarktes steigt.</p>

Anlage 2 – Synopse zur neuen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 12 (1) Punkt 3	<p>Für den Markt „Vogelweide“ werden maximal 15 Standplätze vergeben, mit folgenden Sortimenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obst und Gemüse 3 Standplätze • Blumen und Pflanzen 2 Standplätze • Fleischereiprodukte 2 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 2 Standplätze • Imbissprodukte und Getränke 2 Standplätze <p>5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten, bei Nichtauslastung der Standplätze, zugelassen werden.</p>	§ 12 (1) Punkt 3	<p>Der Wochenmarkt findet Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt und wird als Frischemarkt mit erweitertem Sortiment betrieben. Für den Markt „Vogelweide“ werden maximal 15 Standplätze vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obst und Gemüse • Blumen und Pflanzen • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke <p>Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten, bei Nichtauslastung der Standplätze, zugelassen werden. Die Anzahl der Sortimente wird gestrichen.</p>	<p>- Umsetzung des Stadtratsbeschlusses VI-2016-02310 vom 23.11.2016 -</p> <p>Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung. Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden. Die Nachfrage bei Bewerbern und Kundschaft ist gestiegen, dies ermöglicht eine größere Angebotsvielfalt. Die Nachfrage bei den Bewerbern liegt seit Jahren unter der möglichen Anzahl der Standplätze.</p> <p>Diese Änderung ermöglicht die saisonale Zulassung weiterer Anbieter aller Sortimente, die Vielfalt des Angebots wird erhöht und die Attraktivität des Wochenmarktes steigt.</p>
§13 (2) Punkt 5	sonstige Bedingungen	§13 (2) Punkt 5	für den Töpfermarkt die Beschränkung auf maximal 90 Standplätze für Töpfer	Begrenzung der Standplätze zum qualitativen Erhalt des Töpfermarkts
§ 13 (2) Punkt 6	neu	§ 13 (2) Punkt 6	sonstige Bedingungen	neue Gliederung durch eingefügten Absatz
§ 16 (3)	neu	§ 16 (3)	Entfällt der Wochenmarkt aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, entsteht keine Gebührenpflicht.	Bei Ereignissen höherer Gewalt (extreme Wetterlagen) und Ereignissen von besonderem öffentlichen Interesse o.ä.

Anlage 2 – Synopse zur neuen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 17 (1)	monatlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.	§ 17 (1)	monatlich, vierteljährlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.	Hier soll die Arbeit der Verwaltung effektiver und kostensparender gestaltet werden.
§ 17 (2) Punkt 3	Blumen und Bauernmarkt	§ 17 (2) Punkt 3	Frühjahrsmarkt	Blumen- und Bauernmärkte werden in der Form seit 2014 nicht mehr durchgeführt. Für reine Blumenmärkte reichen die Bewerberzahlen nicht aus und der Erntedank- und Bauernmarkt wird durch den Stadt-und-Land Region Halle e.V. durchgeführt. Stattdessen wird die weitere Etablierung eines Frühjahrsmarktes mit offenem Sortiment vorangetrieben.
§ 17 (2) Punkt 7	Selbsterzeuger tätlich 50% Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr	§ 17 (2) Punkt 7	gestrichen	siehe § 3 (2)
§ 20 (1) Punkt 11	...nicht zugelassenen...	§ 20 (1) Z. 11	...nicht erlaubten...	Vermeidung der Verwechslung mit der StVO
§ 20 (2)	§ 6 Abs. 7 der GO-LSA	§ 20 (2)	§ 8 Abs. 6 des KVG LSA	Änderung der Rechtsgrundlage
§ 21	Sprachliche Gleichstellung	§ 21	entfällt	weibliche und männliche Personen werden in der Satzung an jeder Stelle gleichgestellt
§ 22	Inkrafttreten	§ 21	Inkrafttreten	durch Wegfall § 21